

Beglaubigte Abschrift

05 NBs-216 Js 59/21-21/26

25 Ls 58/22

Amtsgericht Minden



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am _____ in _____
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft _____

Verteidiger: Rechtsanwalt Thomas Sack,
Rosenstr. 3, 31737 Rinteln

Das Verfahren wird endgültig eingestellt, weil der Angeklagte die Pflichten aus dem Beschluss der Kammer vom 19.08.2026 erfüllt und damit das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 153a Abs. 2, 1 S. 1 StPO beseitigt hat.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Verfahrenskosten der Revisionsverfahren werden der Staatskasse auferlegt (§ 467 Abs. 1 StPO).

Die notwendigen Auslagen des Angeklagten in allen drei Instanzen werden der Staatskasse nicht auferlegt (§ 467 Abs. 5 StPO).

Bielefeld, 07.09.2026

Landgericht, 5. kleine Strafkammer - Schöffengericht

Der Vorsitzende

Wahlmann
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld



05 NBs-216 Js 59/21-21/26
25 Ls 58/22
Amtsgericht Minden



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am _____ in _____
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft _____

Verteidiger: Rechtsanwalt Thomas Sack,
Rosenstr. 3, 31737 Rinteln,

wegen Volksverhetzung

wird das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und des Verteidigers gemäß § 153 a Abs. 2, 1 StPO vorläufig eingestellt, weil es ein Vergehen zum Gegenstand hat und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Der Angeklagte kann das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nunmehr unter den folgenden Voraussetzungen beseitigen:

Zahlung eines Betrages i. H. v. € 1.000,00 an den Tierschutzverein

IBAN: _____ (unter Angabe des
gerichtlichen Aktenzeichens).

Dem Angeklagten wird nachgelassen, die Zahlung in vier monatlichen Raten zu je 250,00 EUR zu zahlen, jeweils zum 10. des Monats, beginnend mit dem Monat September 2026.

Erfüllt der Angeklagte die aufgeführten Pflichten, so wird das Verfahren endgültig eingestellt werden. Die Tat kann dann nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 5 StPO).

Erfüllt der Angeklagte die aufgeführten Pflichten nicht, so wird das Verfahren fortgesetzt werden. Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, werden dann nicht erstattet (§ 153 a Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 6 StPO).

Bielefeld, 19.08.2026

5. kleine Strafkammer - Schöffengericht

Der Vorsitzende

Wahlmann

Vorsitzender Richter am Landgericht